

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 1

**Grenzwerte, versicherungstechnische Werte
und Rückstellungen**

gültig ab 1. Januar 2025



Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version steht jeweils auf der Website zur Verfügung oder kann jeweils bei der Stiftung bezogen werden.

1. Grenzbeträge für die Berechnung der gesetzlichen Lohndefinition

1.1.	BVG-Eintrittsschwelle	CHF	22'680
1.2.	BVG-Koordinationsabzug	CHF	26'460
1.3.	BVG-Lohnminimum	CHF	3'780
1.4.	BVG-Lohnmaximum	CHF	64'260
1.5.	BVG-Grenzbetrag	CHF	90'720
1.6.	SIFO-Grenzbetrag (Maximallohn für Sicherheitsfonds BVG)	CHF	136'080

2. Lohnmaxima

2.1.	Maximale AHV-Altersrente	CHF	30'240
2.2.	UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200
2.3.	Maximal versicherbarer Risiko-Lohn (Versicherung Tod und Invalidität)	CHF	500'000
2.4.	Maximal versicherbarer Spar-Lohn (Altersvorsorge)	CHF	907'200
2.5.	Maximalbeitrag Säule 3a für Erwerbstätige mit BVG	CHF	7'258
2.6.	Maximalbeitrag Säule 3a für Erwerbstätige ohne BVG: 20 % vom Einkommen, höchstens	CHF	36'288

3. Umwandlungssätze

3.1. Für die Berechnung der Altersrenten kommen die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Männer	
Alter	
58	4.50 %
59	4.60 %
60	4.75 %
61	4.85 %
62	5.00 %
63	5.15 %
64	5.30 %
65	5.50 %
66	5.65 %
67	5.80 %
68	6.00 %
69	6.20 %
70	6.40 %

Frauen							
Alter	bis 1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964	
58						4.50 %	
59						4.60 %	
60						4.75 %	
61					4.90 %	4.85 %	
62				5.10 %	5.05 %	5.00 %	
63			5.30 %	5.25 %	5.20 %	5.15 %	
64		5.50 %	5.45 %	5.40 %	5.35 %	5.30 %	
65	5.65 %	5.65 %	5.65 %	5.60 %	5.55 %	5.50 %	
66	5.80 %	5.80 %	5.80 %	5.75 %	5.60 %	5.65 %	
67	6.00 %	6.00 %	5.95 %	5.90 %	5.85 %	5.80 %	
68	6.20 %	6.20 %	6.15 %	6.10 %	6.05 %	6.00 %	
69	6.40 %	6.40 %	6.35 %	6.30 %	6.25 %	6.20 %	
70	6.60 %	6.60 %	6.55 %	6.50 %	6.45 %	6.40 %	

3.2. Der jeweilige Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Im Vorsorgeplan können abweichende Umwandlungssätze definiert sein. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

3.3. Die Umwandlungssätze können für Firmen mit einem «Client-Invest^{plus}»-Vertrag von obigen abweichen. Die Umwandlungssätze werden im Vorsorgeplan/Individueller Teil des Reglements geregelt.

3.4. Gesetzliche Mindestleistung (Schattenrechnung)

Für die Berechnung der gesetzlichen Mindest-Altersrenten (Schattenrechnung) gelten folgende Umwandlungssätze:

Männer		Frauen						
Alter		Alter	bis 1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
58	5.75 %	58						5.75 %
59	5.90 %	59						5.90 %
60	6.05 %	60						6.05 %
61	6.20 %	61					6.238 %	6.20 %
62	6.35 %	62				6.425 %	6.388 %	6.35 %
63	6.50 %	63			6.613 %	6.575 %	6.538 %	6.50 %
64	6.65 %	64		6.80 %	6.763 %	6.725 %	6.688 %	6.65 %
65	6.80 %	65	6.95 %	6.95 %	6.913 %	6.875 %	6.838 %	6.80 %
66	6.95 %	66	7.10 %	7.10 %	7.063 %	7.025 %	6.988 %	6.95 %
67	7.10 %	67	7.25 %	7.25 %	7.213 %	7.175 %	7.138 %	7.10 %
68	7.25 %	68	7.40 %	7.40 %	7.363 %	7.325 %	7.288 %	7.25 %
69	7.40 %	69	7.55 %	7.55 %	7.513 %	7.475 %	7.438 %	7.40 %
70	7.55 %	70	7.70 %	7.70 %	7.663 %	7.625 %	7.588 %	7.55 %

4. Wertschwankungsreserven

- 4.1. Die Wertschwankungsreserven sind im Anlagereglement geregelt.

5. Verwendung von Überschusszahlungen aus Versicherungsverträgen

- 5.1. Allfällige Überschussvergütungen von Versicherungen werden zur Bildung der Wertschwankungsreserve verwendet. Ist die Wertschwankungsreserve vollständig gebildet, so werden die Überschussvergütungen zusammen mit den Vermögenserträgen den freien Mitteln zugewiesen.

6. Verwendung von Zuschüssen des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur

- 6.1. Allfällige Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur gemäss Art. 58 BVG werden der Wertschwankungsreserve bzw. den freien Mitteln der Stiftung gutgeschrieben.

7. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Grundsätze

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen müssen bis zur definierten Sollgrösse gebildet werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse (z. B. Teil- oder Gesamtliquidation, Veränderung der versicherungstechnischen Parameter etc.) kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen. Die versicherungstechnischen Grundlagen und Rückstellungen können für Firmen mit einem «Client-Invest^{plus}»-Vertrag von untenstehenden abweichen.

7.1. Versicherungstechnische Grundlagen

Das Deckungskapital für alle laufenden Renten wird nach den technischen Grundlagen BVG 2020, Periodentafel 2017, mit einem technischen Zinssatz von 1.9 % berechnet.

7.2. Rückstellung Zunahme der Lebenserwartung

Der Anstieg der mittleren Lebenserwartung schlägt sich direkt im Deckungskapital der Renten nieder. Um die Kosten der steigenden Lebenserwartung bei Verwendung von Periodentafeln angemessen zu berücksichtigen, wird eine Verstärkung auf das Deckungskapital der Renten rückgestellt, wobei Kinder- und Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt werden. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

7.3. Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Um den Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, die zu einer Belastung der Stiftung führen können, Rechnung zu tragen, wird eine Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf Rentner nach folgender Formel gebildet, wobei Kinder- und Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt werden:

$$\text{Rückstellung} = \frac{0.5 \times \text{Rentendeckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner}}}$$

7.4. Rückstellung pendente Leistungsfälle (Solvabilitätsreserve)

Mit dieser Rückstellung werden die voraussichtlichen Kosten für pendente Invaliditätsfälle sowie die Kosten für Todesfälle, die sich nach Bilanzstichtag – aber vor Erstellung der Bilanz – ereignet haben, berücksichtigt. Sie wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge jährlich anhand der bestehenden hängigen Invaliditätsfälle neu berechnet und angepasst.

7.5. Rückstellung Versicherungsrisiken

Diese Rückstellung federt Kumulationen von Risikofällen bei den aktiven Versicherten ab. Insbesondere deckt sie vor dem Bilanzstichtag eingetretene, aber der Stiftung noch nicht bekannte Schäden sowie Risikofälle, die entweder von der Rückversicherung nicht übernommen werden müssen oder deren Schadenssumme bzw. Leistungen unterhalb des beim Rückversicherer vertraglich vereinbarten Selbstbehalts liegen. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

7.6. Rückstellung Pensionierungsverluste

Liegen die reglementarischen Umwandlungssätze der Stiftung über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, welcher von den versicherungstechnischen Parametern der Stiftung abhängt, entstehen beim Rentenbezug Pensionierungsverluste, für die eine Rückstellung gebildet wird.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten und Invalidenrentenbezüger ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust auf den projizierten ordentlichen Altersrenten wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandsentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

7.7. Rückstellung BVG (Garantie gesetzliche Mindestaltersrente auf Ebene Vorsorgewerk)

Das gesamte Altersguthaben wird mit dem reglementarischen umhüllenden Umwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet. Dabei wird das Anrechnungsprinzip angewendet, d. h. die gesetzliche Mindestleistung ist in der reglementarischen Altersrente enthalten. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass die umhüllende Berechnung eine tiefere reglementarische Altersrente als die gesetzliche Mindestleistung ergäbe, weshalb die reglementarische Altersrente angehoben werden muss. Dies führt zu einem buchhalterischen Pensionierungsverlust, wofür eine technische Rückstellung gebildet wird. Die realisierten BVG-Verluste werden dem Vorsorgewerk belastet.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust entsprechend der Differenz zwischen den projizierten ordentlichen Altersrenten gemäss gesetzlicher Mindestleistung und Reglement wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandsentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

7.8. Rückstellung Senkung technischer Zins und Anpassung technische Grundlagen

Diese Rückstellung wird gebildet, um bei einer allfälligen Reduktion des technischen Zinssatzes die Erhöhung des Deckungskapitals der Renten und der technischen Rückstellungen aufzufangen sowie allfällige die technischen Grundlagen anzupassen. Die Rückstellung kann sukzessive aufgebaut werden. Die Höhe des Sollwerts wird periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und festgelegt.

8. Verzinsung der Altersguthaben

Zinssatz für das gesamte Altersguthaben	1.25 %
BVG-Mindestzinssatz für die Schattenrechnung der BVG-Alterskonti	1.25 %

Die Verzinsung der Altersguthaben können für Firmen mit einem «Client-Invest^{plus}»-Vertrag von obigen abweichen. Die Verzinsung wird im Vorsorgeplan/Individueller Teil des Reglements geregelt.

9. Weitere Zinssätze nach FZG und für Nebenkonti

Zinssatz nach Austritt (BVG-Mindestzinssatz)	1.25 %
Verzugszins gemäss FZG	2.25 %
Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht	0.00 %
Kontokorrent/Beitragskonto Arbeitgeber	0.00 %

Die Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti können für Firmen mit einem «Client-Invest^{plus}»-Vertrag von obigen abweichen. Diese Zinssätze werden im Vorsorgeplan/Individueller Teil des Reglements geregelt.

10. Inkrafttreten

- 10.1. Dieser Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die Bestimmungen zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen gelten bereits für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2024. Er wurde vom Stiftungsrat am 3. Dezember 2024 genehmigt.